

Situation von unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten in der Berliner Jugendhilfe

Fragen und Forderungen der freien Träger der Jugendhilfe unter dem Paritätischen Dach

Mit dem vorliegenden Positionspapier möchten wir auf die Situation von unbegleiteten, minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten (so genannte UMF) aufmerksam machen. Unsere Fragen und Forderungen konnten bisher von der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie noch nicht hinreichend aufgegriffen und beantwortet werden. Auch im Netzwerk UMF müssten diese umfassend diskutiert und weiterverfolgt werden.

Deshalb fordern wir das Land Berlin auf, zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten, minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten und zur Klärung folgender Fragen beizutragen:

Aufenthalt

- Warum werden neu eingereiste UMF zu einer persönlichen Befragung in die Ausländerbehörde geschickt und warum werden sie hierbei nicht zumindest durch einen rechtlich bevollmächtigten Vertreter begleitet? Nach dem AufenthG ist eine persönliche Vorsprache nur zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorgesehen und bereits diese muss „im Beisein des Jugendamtes“ und in „kindgerechter Weise“ erfolgen, § 71 Abs. 4 AufenthG. Die aktuelle Praxis der Befragung durch die Mitarbeitenden der Ausländerbehörde aus dem Referat „Kriminalitätsbekämpfung und Rückkehr“ könnte durch die schriftlichen Angaben ersetzt werden, die von SenBJF im Rahmen des (Vor-)Clearing in vollem Umfang bereits erhoben worden sind. Dieser Verzicht auf eine zusätzliche Befragung durch die Ausländerbehörde, für die uns eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist, wäre dem Kindeswohl weit dienlicher und würde gleichfalls Ressourcen bei Behörden und freien Trägern (Jugendhilfeeinrichtungen) schonen.
- Wie kann das Land Berlin gewährleisten, dass neu eingereiste unbegleitete minderjährige Geflüchtete einen humanitären Aufenthaltstitel vom Landesamt für Einwanderung erhalten, zumindest bis zur Volljährigkeit? In der Verwaltungspraxis erfolgen bei UMF keine Abschiebungen bis zur Volljährigkeit, aber sie erhalten dennoch alsbald nach der Einreise eine schriftliche „Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung“, Abschiebungen erfolgen aber nicht, sie werden aber nur geduldet. Dies ist integrationsfeindlich und verstößt unseres Erachtens gegen die EU-Rückführungsrichtlinie. Gegen neu eingereiste UMF darf nach der Rechtsprechung des EuGH (Grundsatzentscheidung vom 14. Januar 2021, EuGH, Rechtssache C 441/19) nur unter ganz eng begrenzten Voraussetzungen eine Ausreiseaufforderung und eine Abschiebungsandrohung erlassen werden. Zu Recht weist der EuGH in seiner Entscheidung darauf hin, dass eine Rückkehrenscheidung einen Minderjährigen „in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedsstaat zu bleiben“. Diese dem Kindeswohl widersprechende Unsicherheit könnte dadurch begegnet werden, dass UMF regelmäßig bis zur Volljährigkeit ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt wird (in Anwendung von Art. 6 Abs. 4 der europäischen Rückführungsrichtlinie).
- Wann ist im Landesamt für Einwanderung die Einrichtung eines speziellen Referates für neu eingereiste unbegleitete, minderjährige und junge volljährige Geflüchtete mit fachlich und pädagogisch besonders geschultem Personal geplant, vergleichbar mit dem Sonderbeauftragten für UMF beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge? Hierdurch könn-

ten zeitliche und organisatorische Abläufe optimiert und dadurch viele Ressourcen gespart werden.

- Welche grundsätzlichen Maßnahmen sind für eine bessere Vernetzung sowie Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Ämter - Landesamt für Einwanderung, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Jugendamt, Jobcenter, Sozialamt etc. vorgesehen, insbesondere bei der Überleitung aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe?

Vormundschaft

- Warum wird in Berlin weiterhin bei rund 80% der neu eingereisten UMF eine Amtsvormundschaft angeregt, obwohl bundesgesetzlich ein Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft besteht und in Berlin mit dem durch das Land geförderten "Netzwerk Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete" freie Träger zur Verfügung stehen, die geeignete und geschulte Ehrenamtliche vermitteln können, die die Vormundschaft übernehmen können?
- Wie will das Land Berlin die Umsetzung der zum 1.1.2023 in Kraft tretenden Reform des Vormundschaftsrechtes (Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BR-Drs. 564/20) sicherstellen, welches die ehrenamtliche Einzelvormundschaft noch einmal stärkt und alle Jugendämter und die Familiengerichte dazu verpflichtet, in jedem Einzelfall nach einem geeigneten ehrenamtlichen Vormund zu suchen?
- Wäre es nicht für das Kindeswohl und die Integration der UMF von immensem Vorteil, soweit als möglich geeignete Ehrenamtliche als Einzelvormund vorzuschlagen? Diese unterstützen persönlich und empathisch in einer 1:1-Konstellation und stehen - nach Volljährigkeit der Mündel – in aller Regel als "Paten" den jungen Erwachsenen zur Seite.
- Wieso beabsichtigt das Land Berlin ab dem Jahr 2022 die Mittel für das Netzwerk Vormundschaft drastisch um rund 50 % zu kürzen, obwohl weiterhin die überwiegende Anzahl der UMF amtsvormundschaftlich vertreten wird und mit der Vormundschaftsreform sogar ein steigender Bedarf an fachlich betreuten ehrenamtlichen Vormundinnen und Vormunden besteht?

Gesundheitsversorgung

- Welche rechtlichen Gründe sprechen gegen eine Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Krankenversicherung für unbegleitete, minderjährige und junge volljährige Geflüchtete anstelle einer Krankenversorgung, um den Anspruch auf sämtliche medizinische Leistungen sicherzustellen (z.B. feste Zahnspangen, Therapie mit Dolmetscherperson, spezielle Röntgenaufnahmen, etc.)? Die bisher praktizierte Verlängerung der Krankenversorgung durch die Jugendämter löst einen hohen administrativen Aufwand aus. Um dieses Problem zu lösen, fordern wir eine vollwertige Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenversicherung für alle unbegleitete, minderjährige und junge volljährige Geflüchtete oder mindestens eine äquivalente Krankenversorgung gleich bis zum 21. Lebensjahr.
- Wie wird das Land Berlin sicherstellen, dass unbegleitete, minderjährige und junge volljährige Geflüchtete zeitnah einen Zugang zu therapeutischen Kriseninterventionen und längerfristigen therapeutischen Angeboten erhalten? Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche wegen der erlebten traumatischen Belastungen in ihren Herkunftsländern und auf der häufig monatelangen Flucht zunehmend traumatisiert und/oder massiv psychisch belastet sind. Hinzu kommt bei UMF die Trennung von den Eltern und die Sorge um deren Verbleib. Die bereits vor der Pandemie bestehenden massiven psychosozialen Versorgungslücken, wie die durchschnittliche War-

tezeit auf einen Therapieplatz von sieben Monaten (vgl. BAfF Versorgungsbericht 2020), haben sich drastisch verschärft. Ein Ausbau der bestehenden Kapazitäten ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Ausbildung

- Soll es zukünftig an Berliner OSZ ein spezielles ausbildungsvorbereitendes Jahr für geflüchtete Jugendliche und junge Menschen geben, damit es während der Ausbildungen (von denen wiederum häufig der Aufenthalt der jungen Menschen abhängt) weniger Abbrüche gibt?
- Was spricht dagegen, den Nachteilsausgleich gem. § 17 Abs. 8 des Sek I-VO Berlins für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge volljährige Geflüchtete auf 4 Jahre auszuweiten? In der Praxis hat sich gezeigt, dass der bisherige 2-jährige Nachteilsausgleich nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

Finanzen

- Warum werden Kinder und Jugendliche im Betreuten Jugendwohnen beim Zugang zum „berlinpass“ schlechter gestellt als Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und erhalten keinen „berlinpass“? Der „berlinpass“ ist jedoch in den Schulen die Grundlage für die Gewährung der verschiedenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) wie z.B. der ergänzenden Lernförderung. Der „berlinpass“ ist zudem die Grundlage für vergünstigte Eintritte und für das vergünstigte BVG-Sozialticket vor der Aufnahme und nach der Entlassung aus einer Schule.

Wohnen

- Wieso haben nicht alle unbegleiteten geflüchteten jungen Menschen aus der Jugendhilfe Anspruch auf einen WBS, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und/oder Aufenthaltsdauer? Andere Bundesländer haben solche Regelungen.
- Wie wird das Land Berlin auch die jungen Geflüchteten unterstützen, Wohnraum zu finden, um ihnen selbstständiges Leben zu ermöglichen und die Nachhaltigkeit unserer pädagogischen Arbeit sicherzustellen?

Wir freuen uns auf einen konstruktiven Austausch mit Ihnen, um diese Fragen zu diskutieren und gemeinsam konstruktive Lösungen im Sinne von unbegleiteten, minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten zu entwickeln!

Verfasser/-innen:

Freie Träger der Jugendhilfe unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV Berlin e.V., die sich im Rahmen der AG UMF regelmäßig fachlich austauschen und vernetzen.

Berlin, den 07.09.2021